

Satzung

WALDKINDERGARTEN LAUDENBACH E.V.

§1 NAME UND SITZ

Der „Waldkindergarten Laudenbach e.V.“ hat seinen Sitz in 69514 Laudenbach und ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 703984 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein fungiert als Trägerverein des Waldkindergartens „Die Waldfrösche“.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§3 VEREINSZWECK

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Zweck des Vereins ist Erziehung und Bildung, insbesondere eine Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Ausrichtung für die Gemeinde Laudenbach zu schaffen und zu erhalten, Bildung und Erziehung in der freien Natur zu gestalten, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
2. Der Verein übernimmt die Trägerschaft für den Waldkindergarten „Die Waldfrösche“.

§4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dessen Ziele, Bestrebungen und Interessen nach besten Kräften unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und des Kindergartenbeitrags.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung eines Antrags bedarf der schriftlichen Begründung. Durch die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages gilt die Bestätigung der Aufnahme als erteilt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, falls trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
3. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über dessen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung

einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

§ 7 BEITRÄGE

1. Mitglieder, die ein oder mehrere Kinder bei den Waldfröschen angemeldet haben, haben einen monatlichen Kindergartenbeitrag zu entrichten und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der vom Verein mittels Einzugsermächtigung im Voraus erhoben wird.

Der Ausschluss aus dem Verein bzw. das Kündigen der Mitgliedschaft zieht das Ende des Betreuungsverhältnisses nach sich.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Sonderfall den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder Beitragsfreiheit beschließen.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen können durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung und Vereinssatzung des Vereins „Waldkindergarten Laudenbach e.V.“

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

A:	1. Vorsitzende/n/m	}	geschäftsführender Vorstand
B:	2. Vorsitzende/n/m		
C:	Kassierer/in		
D:	Schriftführer/in	}	erweiterter Vorstand
E:	1. Beisitzer/in		
F:	2. Beisitzer/in		
G:	Kindergartenleitung		

2. Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten – soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstandes in angemessener Frist zur Vorstandssitzung eingeladen wurden.
3. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Angehörigen des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
4. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Verhandlungen und vertragliche Regelungen mit Kommunen und Verbänden im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger der freien Jugendhilfe
 - Überwachung des Kindergartenbetriebes hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für die Geschäftsführung finden die Vorschriften der §§ 664 und 670 BGB entsprechend Anwendung.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail an eine dem Vorstand bekannte Mailadresse des Mitglieds. Mitglieder, deren E-Mailadresse dem Vorstand nicht bekannt ist, werden schriftlich eingeladen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit und hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Änderung der Satzung
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 WAHLPERIODE

1. Die Wahlperiode für die Ämter im Vorstand beträgt zwei Jahre.
2. Wählbar ist jede natürliche Person.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.

§ 13 KASSENFÜHRUNG

1. Der/die Kassierer/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist befugt, jederzeit von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Der/die Kassierer/in ist befugt, Zuwendungen (Spenden) an den Verein im Namen des Vereins entgegenzunehmen und Zuwendungsbescheinigungen im Namen des Vereins auszustellen.

§ 14 DATENSCHUTZVERORDNUNG

1. In der Datenschutzverordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSGNeu) definiert und geregelt.
2. Der Vorstand wird ermächtigt alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzverordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laudenbach, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu verwenden hat:

- Kinderbetreuung
- Kindererziehung
- Jugendhilfe

Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wird in dieser Satzung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Tag der Errichtung: 12.06.2023

Letzte Änderung Stand 19.02.2024

.....
Madelaine Kany-Forg

.....
Renate Schabbach

.....
Eva Weber

.....
Maike Wacker

.....
Markus Schulz

.....
Tina Schröder

.....
Ina Heizmann

.....
Patrik Heizmann

.....
Rebecca Häring

.....
Gerhard Forg